

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

- 1. zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000)  
– Drucksache 14/1400 –**
  
- 2. zu dem Finanzplan des Bundes 1999 bis 2003  
– Drucksache 14/1401 –**
  
- 3. zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts (Haushaltssanierungsgesetz – HSanG)  
– Drucksache 14/1636 –**

**hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung**

## Anlage 1

**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 beschlossen,

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000 gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes,

zu dem Finanzplan des Bundes 1999 bis 2003 gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft und gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes

wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Gesunde Staatsfinanzen sind eine Voraussetzung zur Sicherung von Arbeit, Wohlstand und sozialer Stabilität. Sparmaßnahmen in einem wie von der Bundesregierung vorgesehenen Umfang sind ohne Einschnitte in bestehende Leistungen nicht möglich. Aber nur durch eine konsequente Sparpolitik lassen sich Handlungsspielräume für Zukunftsinvestitionen dauerhaft sichern.

Auch Länder und Gemeinden müssen weiterhin ihren Beitrag zur gesamtstaatlichen Konsolidierungsaufgabe leisten. Die Konsolidierung des öffentlichen Gesamthaushalts kann nur gelingen, wenn alle Ebenen sparen und wenn Konsolidierungsbeiträge nicht zu Lasten anderer Ebenen erbracht werden.

2. Der Entwurf des Haushaltssanierungsgesetzes enthält Maßnahmen, die Finanzierungslasten des Bundes auf Länder und Gemeinden verlagern. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um den Rückzug des Bundes bei der Finanzierung des Wohngelds (pauschaliertes Wohngeld, Festbetrag von 282 Mio. DM) und um die Verringerung des Finanzierungsanteils des Bundes beim Unterhaltsvorschuss. Der Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe führt in etwa der Hälfte der hierdurch erzielten Einsparung des Bundes zu Mehrbelastungen auf der kommunalen Ebene bei der Sozialhilfe. Insgesamt entstehen Ländern und Gemeinden durch diese Verlagerungen Belastungen von rd. 3,2 Mrd. DM im Jahr 2000, mit steigender Tendenz in den Folgejahren.

3. Der Bundesrat erwartet, dass die Bundesregierung, wie im Regierungsprogramm angekündigt, dem Konnexitätsprinzip stärkere Beachtung schenkt und bei Aufgaben- und Lastenverlagerungen zwischen den staatlichen Ebenen – Bund einerseits, Länder und Gemeinden andererseits – für einen entsprechenden Ausgleich sorgt. Der Entwurf des Haushaltssanierungsgesetzes sieht keine ausreichende Kompensation für Länder und Gemeinden vor.

Der Schwerpunkt der von der Bundesregierung vorgesehenen Entlastung für Länder und Gemeinden

soll die noch umzusetzende Begrenzung der Besoldungsanpassung in den Jahren 2000 und 2001 auf den Inflationsausgleich bilden. Eine solche Begrenzung ist aber nur die Fortführung der tatsächlichen Entwicklung der letzten Jahre: Im Durchschnitt der Jahre seit 1994 lag die Besoldungsanpassung ohnehin nur in der Nähe der Inflationsrate. Gemessen an dieser Entwicklung ergibt sich keine zusätzliche Einsparung.

Der Bundesrat erwartet, dass im Zuge der weiteren parlamentarischen Beratungen die dargestellten Belastungen für Länder und Gemeinden vermieden werden.

**Zum Entwurf eines Bundeshaushaltsplans**

4. **Zu Einzelplan 09** – Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie
  - Kapitel 09 02 – Allgemeine Bewilligungen
  - Titelgruppe 09 – Förderung der Luftfahrtforschung und -technologie
  - Titel 683 94 (S. 36) – Forschungsförderung von Technologievorhaben der zivilen Luftfahrtindustrie

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Beratungsverfahren die Erläuterungen zu Kapitel 09 02, Tgr. 09, Titel 683 94 im Konsens mit den Ländern insoweit zu überarbeiten, dass keine verbindliche Beteiligung der Länder am Luftfahrtförderprogramm II festgeschrieben wird.

**Begründung**

Das Ergebnis der laufenden Verhandlungen zwischen Bund und Ländern darf nicht präjudiziert werden.

**Zum Entwurf des Haushaltssanierungsgesetzes**

5. **Zu Artikel 3 Nr. 2** (§ 4 Überschrift Zivilschutzgesetz)

In Artikel 3 Nr. 2 ist die Überschrift zu § 4 wie folgt zu fassen:

„§ 4

Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes“.

**Begründung**

Durch die vorgesehene Überschrift des § 4 Zivilschutzgesetz (ZSG) „Zuständigkeit des Bundes für den Schutz der Zivilbevölkerung“ entsteht der Ein-

druck, dass dem Bund auf dem Gebiet des Schutzes der Zivilbevölkerung Aufgaben erstmals oder zumindest neue Aufgaben übertragen werden. Dies ist jedoch nicht der Fall und auch nicht beabsichtigt. Die Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit des Bundes zum Schutz der Zivilbevölkerung ist Artikel 73 Nr. 1 GG.

Dem Bundesverwaltungsamt werden lediglich die Verwaltungsaufgaben, die bisher dem Bundesamt für Zivilschutz oblagen, nach dessen Auflösung übertragen. Die bisherige Überschrift des § 4 ZSG war „Bundesamt für den Zivilschutz“; analog sollte daher die künftige Überschrift „Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes“ lauten. Der Zusatz „für den Schutz der Zivilbevölkerung“ ist in diesem Zusammenhang entbehrlich, weil es sich hier (im Zivilschutzgesetz) nur um solche Aufgaben handeln kann.

#### 6. Artikel 14 Nr. 1 (§ 2 Abs. 3 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 1 sind in § 2 Abs. 3 die Wörter „bis zu fünf Personen“ durch die Wörter „bis zu acht Personen“ und die Angabe „Anlagen 3 bis 7“ durch die Angabe „Anlagen 3 bis 10“ zu ersetzen.

Als Folge

wird die Bundesregierung aufgefordert, die entsprechenden Tabellen für Sechs-, Sieben- und Acht-Personen-Haushalte zu erstellen.

Begründung

Wohngeld ist häufig auch für Haushalte mit sechs und mehr Personen zu leisten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht jedoch für diese Haushalte keine Wohngeldtabellen mehr vor, aus denen unter Zugrundelegung des anrechenbaren monatlichen Gesamteinkommens, der berücksichtigungsfähigen Miete oder Belastung und der Haushaltsgröße der maßgebende Wohngeldbetrag abgelesen werden kann. Für den Bürger, der mit der schwer verständlichen mathematischen Berechnungsformel nicht vertraut ist, ist die Ermittlung seines Wohngeldanspruchs ohne Wohngeldtabelle nicht mehr nachvollziehbar. Die Folge werden vermehrte Rückfragen bei den Wohngeldbewilligungsstellen sein. Auch für die Wohngeldbehörden ist die Anwendung der Berechnungsformel zu aufwendig. Dies steht dem Bestreben nach Verwaltungsvereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwandes entgegen. Deshalb sind wie bisher acht Wohngeldtabellen zur Verfügung zu stellen.

#### 7. Zu Artikel 14 Nr. 1 (§ 2 Abs. 4 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 1 ist in § 2 Abs. 4 das Wort „anrechenbaren“ durch das Wort „berücksichtigungsfähigen“ zu ersetzen.

Begründung

Damit erfolgt eine Anpassung an die sonst übliche Terminologie des Gesetzes.

#### 8. Zu Artikel 14 Nr. 3 (§ 4 Abs. 4 Satz 2 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 3 ist in § 4 Abs. 4 Satz 2 das Wort „innerhalb“ durch die Wörter „bis zum Ablauf“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Nach dem Sinn der Regelung soll die Todesfallvergünstigung auch bereits dann entfallen, wenn die Wohnung noch im Sterbemonat aufgegeben wird oder sich noch im Sterbemonat die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder wieder erhöht. Bei am Wortlaut orientierter Anwendung der Vorschrift wäre die Todesfallvergünstigung weiter zu gewähren. Das ist nicht gewollt.

#### 9. Zu Artikel 14 Nr. 6 (§ 6 Abs. 2 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 6 sind in dem § 6 Abs. 2 anzuführenden Satz nach dem Wort „Tilgung“ die Wörter „auch nach Anwendung des § 7 Abs. 2“ einzufügen.

Begründung

Nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 2 kann von einer Lastenberechnung schon dann abgesehen werden, „wenn bereits die auf den Wohnraum entfallende Belastung aus den Zinsen und der Tilgung den nach § 8 Abs. 1 maßgebenden Höchstbetrag erreicht oder übersteigt“. Dies wirkt sich jedoch für den Wohngeldantragsteller nur dann nicht nachteilig aus, wenn diese Belastung auch nach Anwendung des § 7 Abs. 2 – soweit dessen Voraussetzungen vorliegen – noch den nach § 8 Abs. 1 maßgebenden Höchstbetrag erreicht oder übersteigt. Ist nach Anwendung des § 7 Abs. 2 die Belastung aus den Zinsen und der Tilgung nicht mindestens so hoch wie der berücksichtigungsfähige Höchstbetrag nach § 8 Abs. 1, können andere Belastungen für den Wohnraum (z. B. aus der Bewirtschaftung) den Wohngeldanspruch noch erhöhen. In diesem Fall kann daher auf eine Wohngeld-Lastenberechnung nicht verzichtet werden.

#### 10. Zu Artikel 14 Nr. 7 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 WoGG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass nach der vorgesehenen Aufhebung des § 7 Abs. 3 die Miete oder Belastung allenfalls insoweit nicht mehr außer Betracht bleibt, als sie auf Wohnraum entfällt, der einem anderen unentgeltlich zum Gebrauch überlassen ist oder der von dem anderen unentgeltlich mitbenutzt wird, wenn eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne des § 18 Nr. 4 vorliegt.

Das Wohngeld bezieht sich immer auf den Familienhaushalt. Nach geltendem Recht bleibt daher bei der Ermittlung des Wohngeldanspruchs ein Miet- oder Belastungsanteil für den Wohnraum außer Be-

tracht, der anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist oder der von Nichtfamilienmitgliedern mitbewohnt wird (z. B. bei gemeinsamer Nutzung von Wohnräumen). Als Folge davon wird auch das Einkommen dieser „anderen“ oder Mitbewohner nicht angerechnet.

Nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Fassung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 bleibt es bei einer entgeltlichen Überlassung von Wohnraum an einen anderen bei der bisherigen Rechtslage, ebenso bei unentgeltlicher Überlassung, wenn mit dem „anderen“ eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht besteht. Liegt dagegen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 vor, bleibt nach dem vorgesehenen Wortlaut des § 7 Abs. 2 Nr. 2 für den Wohnraum, der einem anderen unentgeltlich zum Gebrauch überlassen ist, kein Mietanteil außer Betracht. Diese Regelung gibt jedoch keinen Sinn. Eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft „im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2“ ist ein gemeinsamer Haushalt aus Familienmitgliedern (Familienhaushalt). Bei einem Überlassen von Wohnraum an im Haushalt lebende Familienmitglieder bleibt schon nach geltendem Recht kein Mietanteil außer Betracht.

Die vorgesehene Regelung erreicht auch nicht das damit verfolgte Ziel. Nach ihrer Begründung sollen damit Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften aus Nichtfamilienmitgliedern hinsichtlich der wohngeldfähigen Miete oder Belastung den Familienhaushalten gleichgestellt werden. (Eine Besserstellung wäre dennoch nicht zu befürchten, weil § 18 Nr. 4 sie ausschließt – vgl. Nummer 11 des Gesetzentwurfs.) Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften aus Nichtfamilienmitgliedern sind aber solche im Sinne des § 18 Nr. 4 und nicht im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2.

Durch die nach Artikel 14 Nr. 7 Buchstabe c vorgesehene Aufhebung des § 7 Abs. 3 entsteht außerdem eine Regelungslücke. § 7 Abs. 2 Nr. 2 WoGG erfasst – wie die entsprechende geltende Regelung – auch künftig nur die Fälle, in denen einem anderen Wohnraum zum Gebrauch „überlassen“ ist. Wird dagegen Wohnraum von einem anderen mitbenutzt, ohne dass ein „Überlassen“ von Wohnraum vorliegt (gemeinsame Nutzung von Räumen), müsste nach der Aufhebung des § 7 Abs. 3 beim Antragsteller die volle Miete oder Belastung im Rahmen der Höchstbeträge des § 8 Abs. 1 berücksichtigt werden. Es ist jedoch nicht vertretbar, diese Fälle wohngeldrechtlich anders zu behandeln als die von § 7 Abs. 2 Nr. 2 erfassten Fälle. Wenn keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt, würde dies auch zu einer erheblichen Besserstellung der Wohnpartner gegenüber Familienhaushalten entsprechender Größe führen, weil in diesem Fall das Einkommen des mitwohnenden Nichtfamilienmitglieds nicht angerechnet wird und auch das Korrektiv des § 18 Nr. 4 nicht greift.

In den Fällen der gemeinsamen Nutzung von Wohnraum ist auch zu bestimmen, wie der außer Betracht bleibende Anteil zu ermitteln ist. Eine flächenmäßi-

ge Aufteilung – wie nach der jetzigen Fassung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 – scheidet nämlich aus, wenn die Wohnfläche nicht aufgeteilt, sondern gemeinsam genutzt wird.

#### 11. Zu Artikel 14 Nr. 9 (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 9 ist in § 10 Abs. 1 Satz 1 die Angabe „der §§ 11 bis 13“ durch die Angabe „der §§ 11 und 12“ zu ersetzen

##### Begründung

Die Neuregelung entspricht konzeptionell im Wesentlichen der Regelung des § 25a Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes. Abweichend davon wird allerdings auch § 13 – entspricht § 25d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes – in Bezug genommen. § 13 regelt die Absetzung von Frei- und Abzugsbeträgen bei der Ermittlung des Gesamteinkommens, um die es hier nicht geht. Die Angabe „§§ 11 bis 13“ ist deshalb in „§ 11 und 12“ abzuändern.

#### 12. Zu Artikel 14 Nr. 9 (§ 11 Abs. 1 Satz 1a – neu – WoGG)

In Artikel 14 Nr. 9 ist in § 11 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Hierzu ist von dem Einkommen auszugehen, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung erzielt worden ist.“

##### Begründung

Die Neuregelung in § 11 Abs. 1 entspricht konzeptionell im Wesentlichen der Regelung des § 25c Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes. Nur fehlt der in § 25c Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes normierte zeitliche Rahmen, auf den bezogen Änderungen „mit Sicherheit zu erwarten sind“. Durch die Einfügung wird dieser § 25c Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprechend hergestellt.

#### 13. Zu Artikel 14 Nr. 9 (§ 11 Abs. 4 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 9 ist § 11 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Einmalige Einnahmen, die in einem nach Absatz 1 oder 2 maßgebenden Zeitraum anfallen, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen sind, sind so zu behandeln, als ob sie während des anderen Zeitraums angefallen wären.“

##### Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Fassung des § 11 Abs. 4 steht im Widerspruch zu dem im Wohngeldrecht geltenden Zuflussprinzip, nach dem grundsätzlich die Einnahmen zugrunde zu legen sind, die im Einkommensermittlungszeitraum tatsächlich zur Verfügung stehen. Sie widerspricht somit auch den Grundgedanken der Absätze 1 und 2 des § 11.

Das geltende Wohngeldgesetz weicht vom Zuflussprinzip nur bei einmaligen Einnahmen, die zwar im Einkommensermittlungszeitraum (Bewilligungszeitraum oder die letzten zwölf Monate vor dem Wohngeldantrag) anfallen, aber einem anderen (früheren) Zeitraum zuzurechnen sind, ab. Diese einmaligen Einnahmen bleiben insoweit – zugunsten des Wohngeldantragstellers – außer Betracht. Die vorgesehene Regelung des § 11 Abs. 4 beschränkt sich dagegen nicht mehr auf einmalige Einnahmen, sondern erfasst das Einkommen insgesamt. Somit soll künftig – zugunsten des Wohngeldantragstellers – nach Satz 1 das gesamte Einkommen außer Betracht bleiben, das zwar im aktuellen Einkommensermittlungszeitraum zur Verfügung steht, aber einem früheren Zeitraum zuzurechnen ist. Andererseits soll nach Satz 2 – zum Nachteil des Wohngeldantragstellers – das gesamte Einkommen anzurechnen sein, das dem aktuellen Einkommensermittlungszeitraum zuzurechnen ist, aber in einem früheren Zeitraum angefallen ist und möglicherweise schon verbraucht ist. Dies bedeutete die ausnahmslose Einführung des Zurechnungsprinzips. Dieses Zurechnungsprinzip lässt sich jedoch mit dem Zweck des Wohngeldes, das Wohnen für einen in der Zukunft liegenden Zeitraum wirtschaftlich zu sichern, nicht vereinbaren. Seine Einführung im Wohngeldrecht liefere auch dem Ziel der Wohngeldnovelle zuwider, den wohngeldrechtlichen Einkommensbegriff dem des Zweiten Wohnungsbaugesetzes anzugleichen.

Die vorgesehene Regelung ist zudem kaum vollziehbar. Sie würde zur Folge haben, dass die Wohngeldbewilligungsstelle für einen nicht begrenzten Zeitraum zurück das gesamte Einkommen aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder ermitteln müsste. Ein Abgehen vom Zuflussprinzip ist daher allenfalls – entsprechend dem geltenden Wohngeldrecht und dem Zweiten Wohnungsbaugesetz – bei einmaligen Einnahmen vertretbar, die im Einkommensermittlungszeitraum anfallen, aber einem früheren Zeitraum zuzurechnen sind.

#### 14. Zu Artikel 14 Nr. 9 (§ 11 Abs. 5 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 9 ist § 11 Abs. 5 zu streichen.

Als Folge

ist Artikel 14 Nr. 28 wie folgt zu ändern:

- Die Buchstaben a und b sind zu streichen.
- Der verbliebene Buchstabe c wird zu Nummer 28 und ist wie folgt zu fassen:
 

„28. In § 43 Abs. 1 wird in Nummer 1 die Angaben „§ 29 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 4 Satz 1 und 3“ ersetzt.“

Begründung

Die Neuregelung einer sog. Plausibilitätskontrolle in § 11 Abs. 5 WoGG führt zu einem Verwaltungs-

mehraufwand, dem keine Vorteile gegenüberstehen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Antragstellers zu seinem Einkommen, insbesondere bei einem nachgewiesenen Einkommen unterhalb des sozialhilferechtlichen Bedarfs, führt allein eine Schätzung entsprechend Nummer 10.11 der Wohngeldverwaltungsvorschrift zu § 10 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes zu der beabsichtigten sachgerechten Ermittlung des Einkommens. Mit einer Versicherung des Antragstellers wird dagegen nichts ermittelt. Ohne eine verwaltungsaufwendige Kontrolle der Richtigkeit der Angaben bleibt die Erklärung ein „stumpfes Schwert“. Die rechtliche Einordnung dieser formlosen Erklärung, insbesondere vor dem Hintergrund ihrer Bußgeldbewehrung in § 43 Abs. 1 WoGG, begegnet zudem in der Abgrenzung zu den bestehenden Regelungen über die Glaubhaftmachung (§ 23 SGB X und § 27 VwVfG) rechtsstaatlichen Bedenken.

#### 15. Zu Artikel 14 Nr. 9 (§ 12 Abs. 2 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 9 ist § 12 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 2 ist zu streichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; darin ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Satz 1 gilt nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht.“

Als Folge

ist in Artikel 14 Nr. 9 in § 12 Abs. 2 – neu – Satz 1 die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 und 3“ zu ersetzen.

Begründung

Wie im bisherigen Absatz 3 für öffentliche und private Versicherungen oder ähnliche Einrichtungen sollen auch für private Krankenversicherungen nur die tatsächlich geleisteten Beiträge abgezogen werden, soweit sie 10 vom Hundert unterschreiten. Damit wird ausgeschlossen, dass bei geringfügigen Beiträgen für private Zusatzkrankenversicherungen die volle Pauschale von 10 vom Hundert abgezogen wird.

Die Regelung im bisherigen § 12 Abs. 3 greift im Wesentlichen die Regelung in § 25b Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes auf. Zu den dort genannten privaten Versicherungen zählen auch private Krankenversicherungen, so dass der bisherige Absatz 2 entfallen kann.

#### 16. Zu Artikel 14 Nr. 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 29 Abs. 4 Satz 3 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb sind in § 29 Abs. 4 Satz 3 das Wort „Eintritt“ zu

streichen und nach dem Wort „Änderung“ die Wörter „der Verhältnisse“ anzufügen.

#### Begründung

Es wird klargestellt, dass es auf den Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse, nicht etwa auf den der Entscheidung über die Änderung ankommt.

### 17. Zu Artikel 14 Nr. 18 Buchstabe b und d (§ 31 Abs. 1 und 3 WoGG)

Artikel 14 Nr. 18 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Leistung von Mietzuschuss für einen Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2) sind die §§ 32 und 33 anzuwenden, wenn

1. a) er als Alleinstehender oder

b) er und die zu seinem Familienhaushalt rechnenden Angehörigen (§ 4 Abs. 1) laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, außerhalb von Einrichtungen erhalten und

2. bei Einsetzen der in Nummer 1 genannten Leistungen zu erwarten ist, dass sie für wenigstens einen Monat erbracht werden.“

b) In Buchstabe d ist § 31 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind nach dem Wort „monatliche“ die Wörter „, nicht um das Wohngeld gekürzte,“ einzufügen.

bb) In Nummer 2 ist das Wort „Anspruchsberechtigten“ durch die Wörter „Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten“ zu ersetzen.

#### Begründung

In der Vorschrift des § 31 Abs. 1 wird abwechselnd darauf abgestellt, ob Leistungen „zustehen“, „einsetzen“ oder „erbracht werden“. Die Abgrenzung soll durch die Ersetzung des Wortes „zustehen“ durch das Wort „erhalten“ vereinheitlicht werden. Die Abgrenzung des Anwendungsbereiches entspricht der geltenden Rechtslage. Als Folgeänderung sind die Wörter „ohne Berücksichtigung des Mietzuschusses“ zu streichen.

Die Änderung in § 31 Abs. 3 dient (ebenfalls) der Wiederherstellung der geltenden Rechtslage (vgl. Änderung zu § 31 Abs. 1).

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Fassung des § 31 Abs. 3 Nr. 2 weicht insofern von der entsprechenden Vorschrift des bisherigen Absatzes 4 Nr. 2 ab, als sie vom „Anspruchsberechtigten“ spricht. Der Fünfte Teil des Wohngeldgesetzes kennt diesen Begriff jedoch nicht. Es sollte daher wie in der entsprechenden geltenden Regelung die Bezeichnung „Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigter“ verwendet werden.

### 18. Zu Artikel 14 Nr. 19 (§ 32 Abs. 5, 6 und 7 WoGG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren für eine wesentliche Vereinfachung der Ermittlung des Anspruchs auf den besonderen Mietzuschuss von Haushalten mit sechs und mehr Personen Sorge zu tragen.

Die in § 32 Abs. 6 und 7 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung ist sehr schwer verständlich und nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu vollziehen. Selbst wenn zunächst die Bemessungsgrundlagen (Einkommen, berücksichtigungsfähige Miete und Haushaltsgröße) ermittelt sind, macht die Feststellung des Wohngeldbetrages, der bei Haushalten bis zu fünf Personen von einer Tabelle abzulesen ist, bei größeren Haushalten mehrere Rechenschritte notwendig. Diese Regelung läuft somit dem Ziel des besonderen Mietzuschusses, der Vereinfachung der Wohngeldgewährung, völlig zuwider. Sie stellt daher auch den Sinn eines besonderen Mietzuschusses für die Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge in Frage. Diese Regelung ist zudem für den Bürger in keiner Weise mehr durchschaubar.

Diese schwierige, eigenständige Fortschreibungsregelung des Mietzuschusses für Haushalte mit sechs und mehr Personen ist nach der Begründung zu § 32 Abs. 6 deshalb notwendig, weil für diese Haushaltsgrößen Wohngeldtabellen fehlen. Sie ergibt sich aber wohl auch aus der Normierung des Einkommens nach Absatz 5. Es stellt sich daher in diesem Zusammenhang die Frage, ob es nicht zweckmäßiger ist, bei Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgeempfängern als normiertes Einkommen ein Einkommen in Höhe des jeweiligen Bedarfs für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, soweit sie die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen, oder das tatsächliche Einkommen einschließlich der über die Wohnraumkosten hinausgehenden laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt zugrunde zu legen. Sowohl den sozialhilferechtlichen Bedarf als auch das eigene Einkommen des Sozialhilfeberechtigten haben die Sozialhilfeverwaltungen und Kriegsopferfürsorgestellen, die für die Bewilligung dieses besonderen Mietzuschusses zuständig sind, ohnehin zu ermitteln. Es ist auch dem Sozialhilfeempfänger, der meist mit einem Bescheid

sowohl die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt als auch den besonderen Mietzuschuss bewilligt erhält, kaum zu vermitteln, warum bei der Ermittlung des Sozialhilfeanspruchs ein anderes Einkommen zugrunde gelegt wird als bei der Ermittlung des Wohngeldanspruchs.

**19. Zu Artikel 14 Nr. 19** (§ 33 Abs. 2a – neu – WoGG)

In Artikel 14 Nr. 19 ist in § 33 nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Das Wohngeld ist in der Regel an den Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten zu zahlen. Bei mehreren Mietern oder mietähnlich Nutzungsberechtigten bestimmt die zuständige Stelle den Zahlungsempfänger nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Wohngeld kann an eine andere im Familienhaushalt (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) oder in der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (Absatz 2 Satz 1) lebende Person oder an den Empfänger der Miete gezahlt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist. Wird das Wohngeld an den Empfänger der Miete gezahlt, ist der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte hiervon schriftlich zu unterrichten.“

Als Folge

ist in Artikel 14 Nr. 19 in § 33 Abs. 5 die Angabe „die §§ 25, 28 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 25“ zu ersetzen.

Begründung

Die entsprechende Anwendung des § 28 Abs. 1 reicht nicht aus, den bei Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt häufig anzutreffenden Formen des Zusammenlebens Rechnung zu tragen. Deshalb wird die Regelung des derzeitigen § 32 Abs. 4 wieder aufgenommen.

**20. Zu Artikel 14 Nr. 19** (§ 33 Abs. 5 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 19 ist in § 33 Abs. 5 die Angabe „§ 4 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 4“ zu ersetzen.

Begründung

Der Fünfte Teil des Wohngeldgesetzes lässt offen, welcher Haushaltsbegriff bei der Bemessung des besonderen Mietzuschusses gilt. Nach geltendem Recht ist der Haushaltsbegriff nur für den Anwendungsbereich des Fünften Teils des Wohngeldgesetzes (§ 31) von Bedeutung. Hier gilt ein vom Tabellenwohngeld abweichender Haushaltsbegriff. Künftig hängt aber auch die Höhe des besonderen Mietzuschusses – wie die des allgemeinen Wohngeldes – von der Haushaltsgröße ab (vgl. § 32). Nach dem Gesetzentwurf sollen für die Bemessung des besonderen Mietzuschusses weitgehend dieselben Vorschriften und Tabellen gelten wie für die Bemessung des Tabellenwohngeldes. Ein abweichender Haushaltsbegriff ist daher nicht mehr gerechtfertigt.

Wenn somit im Vollzug des Fünften Teils des Wohngeldgesetzes derselbe Haushaltsbegriff gelten soll wie im Vollzug des übrigen Teils des Wohngeldgesetzes, ist in § 33 Abs. 5 die entsprechende Anwendung des gesamten § 4 zu bestimmen.

**21. Zu Artikel 14 Nr. 20 Buchstabe b**

**Doppelbuchstabe aa**

**Dreifachbuchstabe aaa**

(§ 35 Abs. 2 Nr. 1 vor Buchstabe a WoGG)

In Artikel 14 Nr. 20 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa wird in § 35 Abs. 2 Nr. 1 vor Buchstabe a die Angabe „Anlagen 3 bis 7“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

Begründung

Anpassung an die in § 8 Abs. 2 WoGG vorgesehene Änderung.

**22. Zu Artikel 33 Abs. 7** (In-Kraft-Treten)

Artikel 33 Abs. 7 ist wie folgt zu fassen:

„(7) Artikel 2, Artikel 14 Nr. 1 bis 26, Nr. 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nr. 28 bis 31 und Artikel 32 treten am 1. Januar 2001 in Kraft.“

Begründung

Durch die Änderung soll erreicht werden, dass die in Artikel 14 Nr. 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b und c Haushaltssanierungsgesetz (HSanG) vorgesehenen Änderungen des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2 und 3 Wohngeldgesetz (WoGG) bereits auf den 1. Januar 2000 vorgezogen werden.

Für alle anderen Bestimmungen bleibt es bei dem Inkrafttretensdatum 1. Januar 2001.

Ohne diese Änderung ergäben sich folgende, offensichtlich vom Gesetz nicht gewollte Folgen:

Für im Laufe des Jahres 2000 zu entscheidende Wohngeldfälle, deren Bewilligungszeitraum in das Jahr 2001 hineinreicht, wäre nach § 40 Abs. 3 WoGG ab Januar 2001 für den restlichen Bewilligungszeitraum für die Höchstgrenzen der Miete oder Belastung nicht die im derzeitigen § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a WoGG vorgesehene Tabelle anzuwenden, sondern nach dem im Jahre 2000 noch geltenden § 42 Abs. 3 WoGG die in der dort genannten Bezugsverordnung enthaltene, aus dem Jahre 1990 stammende Tabelle. Die Anwendung dieser Tabelle mit völlig unzureichenden Höchstwerten ist aber vom Gesetzgeber offensichtlich nicht gewollt, weil diese Tabelle bereits mit der Abschaffung des Wohngeldsondergesetzes durch die in § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a WoGG enthaltene Tabelle ersetzt wurde und diese auch nach der nunmehr im HSanG vorgesehenen Änderung des § 42 Abs. 1 WoGG jedenfalls bis zur erstmaligen Festlegung von Mietstufen im

Beitrittsgebiet ohne Unterbrechung über das Jahresende 2000 hinaus als Anschlussregelung weitergelten sollte.

Durch Vorziehen der Geltung von Artikel 14 Nr. 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b HSanG auf den 1. Januar 2000 wird erreicht, dass bei der o. g. Fallkonstellation die im derzeitigen § 42 Abs. 3 WoGG vorgesehene überholte Höchstbetragstabelle entfällt und die in § 42 WoGG (alt und neu) abgedruckte Höchstbetragstabelle für das Bei-

trittsgebiet ohne Unterbrechung zur Anwendung kommt, auch bei Entscheidungen im Jahre 2000.

Die damit verbundene Streichung des derzeitigen § 42 Abs. 2 WoGG zum 1. Januar 2000 ist unschädlich, weil die Bundesregierung von der Verordnungsermächtigung bereits durch die Wohngeldüberleitungsverordnung vom 27. Juni 1998 Gebrauch gemacht hat. Die Vorschrift ist – auch durch die hier vorgesehene Änderung des § 42 WoGG – obsolet geworden.

## Gegenäußerung der Bundesregierung

### Zu den Nummern 1 bis 3

Die Bundesregierung hat bei ihrem Amtsantritt eine dramatische Finanzlage vorgefunden:

Der Schuldenstand des Bundes beträgt derzeit rd. 1,5 Billionen DM. Auf diese Schulden zahlt der Bund zur Zeit jährlich rd. 82 Mrd. DM. Demzufolge durchläuft fast jede vierte Mark ungenutzt den Haushalt und steht für wichtige Gestaltungsaufgaben nicht mehr zur Verfügung. Im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum würde die Finanzierungslücke ohne gegensteuernde Maßnahmen im Bundeshaushalt bei 80 Mrd. DM verharren. Eine Neuverschuldung in dieser Größenordnung wäre jedoch weder mit der durch das Grundgesetz vorgegebenen Begrenzung zur jährlichen Neuverschuldung noch mit den Anforderungen des Europäischen Stabilitätspaktes vereinbar. Der Bund würde zwei Drittel des maximalen Verschuldungskriteriums des Stabilitätspaktes für sich in Anspruch nehmen müssen. Eine derartige Schiefelage innerhalb des föderalen Systems wäre jedoch nicht akzeptabel und würde zu Recht auf Widerspruch bei den Ländern und Gemeinden führen.

Daher musste unverzüglich ein umfassendes Konzept zur nachhaltigen Konsolidierung des Bundeshaushalts aufgestellt werden. Die Bundesregierung hat sich demzufolge im Rahmen des Zukunftsprogramms 2000 zu einem konsequenten Sparkurs entschieden. Der Entwurf des Bundeshaushalts 2000, der Finanzplan 1999 bis 2003 sowie der Gesetzentwurf zur Sanierung des Bundeshaushalts dienen der Umsetzung dieses Sparkurses und sind die notwendigen Antworten auf das derzeitige finanzpolitische Umfeld.

Eine Reduzierung der Finanzierungslücke durch eine Verbesserung der Einnahmeseite kam in Anbetracht der schon jetzt erreichten Höhe der Abgabenquote nicht in Betracht. Diese Auffassung wird vom ganz überwiegenden Teil der Sachverständigen – und auch vom Bundesrat – geteilt. Daher musste die erforderliche Konsolidierung auf der Ausgabenseite erfolgen. Eine ernsthafte Alternative zu dem eingeschlagenen Konsolidierungskurs der Bundesregierung gibt es nicht.

Neben der unabdingbaren Reduzierung des Finanzierungssaldos verbessert eine mittelfristig orientierte Konsolidierungspolitik die Wachstumsaussichten, indem sie den Kapitalmarkt entlastet, Zinssenkungspotentiale verstärkt sowie das nationale und internationale Vertrauen in die finanzpolitische Handlungsfähigkeit und Stabilität Deutschlands festigt.

Darüber hinaus ist die Sanierung des Bundeshaushalts Voraussetzung dafür, dass Deutschland in den kommenden Jahren die Herausforderungen der Zukunft erfüllen kann. Dazu gehören eine Stärkung der Zukunftsinvestitionen zur Sicherung von Arbeit, Wohlstand und sozialer Stabilität, die steuerliche Entlastung im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002, eine Unter-

nehmenssteuerreform für mehr Investitionen und neue Arbeitsplätze, die Senkung der Lohnnebenkosten im Rahmen einer ökologischen Steuerreform, eine Neuregelung des Familienleistungsausgleichs sowie die Stabilisierung des Rentensystems.

Mit dem beschlossenen Sparpaket stellt die Bundesregierung die Weichen für eine sozial ausgewogene, strukturelle und dauerhafte Konsolidierung des Bundeshaushalts: Das Sparvolumen von 30 Mrd. DM in 2000 wächst bis 2003 auf eine Größenordnung von rd. 50 Mrd. DM. Damit umfasst das Sparpaket in den nächsten 4 Jahren ein Gesamtvolumen von rd. 160 Mrd. DM. Mit diesem entschlossenen Sparkurs soll die Neuverschuldung in den nächsten Jahren von 53,5 Mrd. DM in 1999 schrittweise bis auf rd. 30 Mrd. DM in 2003 zurückgeführt werden. Herausragendes Merkmal dieses Konzeptes ist, dass alle Ressorts ihren solidarischen Konsolidierungsbeitrag erbracht haben.

Das Sparpaket sieht ein Bündel von gesetzlichen und nichtgesetzlichen Maßnahmen vor, mit dem die nachhaltige Sanierung des Bundeshaushalts durchgesetzt werden soll. Es muss daher als Gesamtheit bewertet werden. Aus diesem Grund ist es nicht sachgerecht, Einzelbestandteile des Zukunftsprogramms zu separieren und ihre Auswirkungen unabhängig von den anderen Bestandteilen des Zukunftsprogramms zu bewerten. Daher ist es unzutreffend, wenn Länder die Ansicht vertreten, der Bund entlaste sich auf ihre Kosten.

Zwar ist die Finanzsituation des Bundes eindeutig schlechter als die der Länder (einschließlich ihrer Gemeinden). Trotz dieses Ungleichgewichts saniert sich der Bund nicht zu Lasten von Ländern und Kommunen. Vielmehr trägt der Bund bei seinem strikten Sparkurs deren Interessen voll Rechnung. Länder und Kommunen zusammen werden von den Einsparungen profitieren. Aus dem reinen Sparprogramm werden Länder und Kommunen im Jahr 2000 geringfügig mit einer viertel Mrd. DM belastet. Ab 2001 werden sie entlastet. In den Jahren 2001 und 2002 beträgt die Einsparung der Länder und Kommunen jeweils ca. 1 Mrd. DM und 2003 eine halbe Mrd. DM.

Somit werden die im Entwurf des Haushaltssanierungsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen beim pauschalierten Wohngeld, der originären Arbeitslosenhilfe sowie beim Unterhaltsvorschuss, die die Länder und Kommunen belasten, durch entlastende Maßnahmen mehr als kompensiert.

Zu diesen Maßnahmen zählt insbesondere die noch vorgesehene Begrenzung des Einkommenszuwachses für Beamte, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger auf die Inflationsrate. Die Behauptung, diese für 2000 und 2001 vorgesehene Maßnahme stelle keine echte Entlastung dar, weil sich die Anpassung in der Vergangenheit stets an der Inflationsrate orientiert habe, greift zu kurz. Die vorgesehene Begrenzung verfolgt das Ziel, die mit den moderaten Erhöhungen der Vorjahre verbun-

dene und von den Ländern eingeräumte Entlastungswirkung dauerhaft zu sichern und fortzuschreiben. Zudem ergibt sich ein zusätzlicher Einspareffekt daraus, dass die Besoldungsanpassung für 2000/2001 nicht nur eine verringerte Rate vorsieht, sondern im Vergleich zu den Vorjahren später, nämlich erst zur Jahresmitte, in Kraft treten soll.

Die Sanierung des Bundeshaushalts liegt im Interesse der Länder und Gemeinden, weil sie darauf angewiesen sind, dass die Handlungsfähigkeit des Bundes wiederhergestellt und dauerhaft gesichert wird. Für Wohlstand und Beschäftigung erbringt der Bund infrastrukturelle Vorleistungen und entlastet damit Länder und Kommunen.

Finanzschwache Länder brauchen einen finanziell gesunden Bund noch dringender als die finanzstarken. Der Erfolg des Zukunftsprogramms liegt also im besonderen Interesse gerade auch der neuen Länder.

#### **Zu Nummer 4**

Die Bundesregierung begrüßt die in den bisherigen Gesprächen bekundete Bereitschaft der betroffenen Länder, auch in den nächsten Jahren erhebliche Mittel für die Luftfahrtforschung bereitzustellen. Sie ist zuversichtlich, dass damit nunmehr rasch das Luftfahrtforschungsprogramm im Rahmen der für das Jahr 1999 geltenden haushaltsrechtlichen Bedingungen verlängert werden kann. Die Bundesregierung ist bereit, bei einem erfolgreichen Programmstart und nach der Entscheidung über das Zukunftsprogramm über die Veränderung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen des Luftfahrtforschungsprogramms für das Jahr 2000 zu sprechen.

#### **Zu Nummer 5**

Die Bundesregierung folgt der Empfehlung des Bundesrates.

#### **Zu Nummer 6**

Mit dem Entwurf soll erstmals die Wohngeldformel als Berechnungsgrundlage für das Wohngeld gesetzlich eingeführt werden. Auf deren Grundlage soll für Haushaltsgrößen bis zu 12 Personen das Wohngeld ermittelt werden. Insoweit sind die bisher üblichen Wohngeldtabellen entbehrlich. Aus Gründen der Anschaulichkeit und als Serviceleistung für den Bürger sollen jedoch die Wohngeldtabellen für Haushaltsgrößen bis zu 5 Personen zusätzlich neben der Wohngeldformel im Gesetz enthalten sein. Damit kann der Wohngeldanspruch für über 95 v.H. aller Wohngeldempfänger auch aus den Tabellen abgeleitet werden. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird darüber zu entscheiden sein, ob ein Bedürfnis für Tabellen auch für Haushalte mit 6 und mehr Personen besteht.

#### **Zu Nummer 7**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

#### **Zu Nummer 8**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 bezieht sich nach seinem Wortlaut auf den Zeitraum von 24 Monaten nach dem Sterbemonat. Der Sterbemonat selbst ist von der Bestimmung nicht umfasst. Wird die Wohnung im Sterbemonat aufgegeben, endet der Wohngeldanspruch mit diesem Monat; für die neue Wohnung ist ein neuer Antrag erforderlich. Somit greift in diesen Fällen die Todesfallvergünstigung schon dem Gesetzeswortlaut nach nicht, so dass die vorgeschlagene Regelung nicht erforderlich ist. Die Beibehaltung des bisherigen Wortlauts entspricht hingegen auch der Systematik des Wohngeldgesetzes im Übrigen, nach der das Wohngeld grundsätzlich auf den Monat abgestellt (vgl. § 28 Abs. 2 Satz 2: monatliche Zahlungsweise, § 29 Abs. 3: eine Änderung der Verhältnisse im laufenden Monat wirkt sich erst ab Beginn des nächsten Monats aus).

#### **Zu Nummer 9**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Einfügung ist nicht erforderlich. Aufgrund des Wortlauts des Regierungsentwurfs („kann“) steht das Absehen von einer Wohngeld-Lastenberechnung im pflichtgemäßen Ermessen der Wohngeldstelle. Soweit danach Zinsen und Tilgung auch auf solchen Wohnraum entfallen, auf den § 7 Abs. 2 anwendbar ist und hinsichtlich dessen daher die Belastung außer Betracht bleibt, führt eine ermessensfehlerfreie Anwendung der Regelung ohnehin zu einer Wohngeld-Lastenberechnung. Zudem würde durch die vorgeschlagene Ergänzung die mit der Regelung des Gesetzentwurfs angestrebte Verwaltungsvereinfachung teilweise zurückgenommen.

#### **Zu Nummer 10**

Die Bundesregierung stimmt mit dem Antrag darin überein, dass sich die Neuregelung nicht auf Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften von Familienmitgliedern, sondern von Nichtfamilienmitgliedern beziehen soll. Um dies klarzustellen, schlägt die Bundesregierung vor, in Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb die Angabe „im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2“ zu streichen.

Um das mit dem Antrag zusätzlich verfolgte Ziel zu erreichen, zukünftig bei reinen Wohngemeinschaften, die keine Wirtschaftsgemeinschaften sind, nur den auf den Mieter entfallenden Mietanteil zu berücksichtigen, schlägt die Bundesregierung vor, Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Wird der Wohnraum von Personen mitbewohnt, die weder Familienmitglieder im Sinne des § 4 sind noch mit dem Antragberechtigten gemeinsam wirtschaften und nicht selbst antragsberechtigt sind, ist bei der Leistung des Wohngeldes nur der Anteil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der dem Anteil der Familienmitglieder an der Gesamtzahl der Bewohner entspricht. In diesen Fällen ist hinsichtlich der Leistungen von Mitbewohnern Absatz 2 Nr. 3 nicht anzuwenden.“

#### **Zu Nummer 11**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 12**

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass der einzufügende Satz folgende Fassung erhält:

„Hierzu kann auch von dem Einkommen ausgegangen werden, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung erzielt worden ist.“

Das Wohngeldgesetz geht bei der Einkommensermittlung grundsätzlich von einer Prognoseentscheidung aus. Zur Durchführung der Prognoseentscheidung können im Einzelfall auch zurückliegende Tatsachen wie etwa das Einkommen des letzten Jahres herangezogen werden. Die in dem Antrag enthaltene Formulierung „ist von dem Einkommen auszugehen, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung erzielt worden ist“ würde dazu führen, dass zwingend auch in den Fällen vom zurückliegenden Einkommen auszugehen wäre, in denen für die Zukunft ein geringeres oder höheres Einkommen zu erwarten ist. Dies wäre mit dem Grundsatz des Vorranges der Prognoseentscheidung nicht zu vereinbaren. Es sollte deshalb im Gesetz der Rückgriff auf das Einkommen der letzten zwölf Monate nur fakultativ vorgesehen werden.

**Zu Nummer 13**

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, in Satz 1 eine Beschränkung auf einmaliges Einkommen vorzusehen. Zugleich sollte eine Befristung auf drei Jahre eingeführt werden, um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen. Der Streichung des Satzes 2 wird nicht zugestimmt, weil mit der Beschränkung und der Befristung sichergestellt ist, dass die notwendige Einkommensermittlung in verwaltungsökonomisch vertretbarer Weise erfolgt.

Absatz 4 sollte daher wie folgt gefasst werden:

„(4) Einmaliges Einkommen, das in einem nach Absatz 1 oder 2 maßgebenden Zeitraum anfällt, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen ist, ist so zu behandeln, als wäre es während des anderen Zeitraums angefallen. Einmaliges Einkommen, das einem nach Absatz 1 oder 2 maßgebenden Zeitraum zuzurechnen, aber in einem früheren Zeitraum angefallen ist, ist so zu behandeln, als wäre es während des nach Absatz 1 oder 2 maßgebenden Zeitraums angefallen. Satz 2 gilt nur für Einkommen, das innerhalb von drei Jahren vor Antragstellung angefallen ist.“

**Zu Nummer 14**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Folgeänderung (zu Nummer 14)**

Artikel 14 Nr. 28 wird wie folgt gefasst:

„In § 43 Abs. 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 4 Satz 1 und 3“ ersetzt.“

**Zu Nummer 15**

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass das Wort „Wesentlichen“ durch das Wort „wesentlichen“ ersetzt und Absatz 1 Nr. 2 wie folgt gefasst wird:

„2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.“

**Folgeänderung (zu Nummer 15)**

1. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
2. In dem neuen Absatz 2 wird in Satz 1 die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

**Zu Nummer 16**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 17**

Dem Vorschlag zu § 31 Abs. 1 wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass dieser Absatz wie folgt gefasst wird:

„(1) Bei der Leistung von Mietzuschuss für einen Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2) sind die §§ 32 und 33 anzuwenden, wenn

1. a) er als Alleinstehender oder
- b) er und die zu seinem Familienhaushalt rechnenden Angehörigen (§ 4 Abs. 1)

laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, außerhalb von Einrichtungen erhalten und

2. bei Einsetzen der in Nummer 1 genannten Leistungen zu erwarten ist, dass sie für wenigstens einen Monat erbracht werden.“

Dem Vorschlag zu § 31 Abs. 3 wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass in Nummer 1 nach dem Wort „gekürzte“ das Komma gestrichen wird.

**Zu Nummer 18**

Die Bundesregierung hat die Möglichkeit einer Vereinfachung der Fortschreibungsregelung in § 32 Abs. 6 und 7 geprüft. Als Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten, dass die vorgesehene Regelung sachgerecht ist und nur einen vertretbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht.

Von der Regelung sind laut Wohngeldstatistik (Stand 31. Dezember 1997) nur 2,7 v.H. aller Fälle (ca. 34000 Haushalte) im bisherigen Pauschalwohngeld betroffen. Bei knapp 33000 Fällen, bei denen die tatsächliche Miete oder der Höchstbetrag niedriger ist als die nach Anlage 7 höchstens zu berücksichtigende Miete, ergibt sich der Mietzuschuss nach Durchführung eines einzigen Rechenschrittes gemäß Absatz 6 Satz 3. Die Berechnung des Mietzuschusses erfolgt im Übrigen unter Anwendung einfacher Grundrechenarten; dabei werden die betroffenen Sachbearbeiter weitgehend auf Tabellenkalkulationsprogramme zurückgreifen können, die es ermöglichen, das zustehende Wohngeld durch die Eingabe von Haushaltsgröße und Miete automatisch auszurechnen.

Dem Verwaltungsmehraufwand bei den Sozialhilfestellen stehen erhebliche Vereinfachungen gegenüber. Nach geltendem Recht hat jede Veränderung der Miethöhe bei laufendem Sozialhilfebezug Auswirkungen auf die Höhe des Pauschalwohngeldes und der Sozialhilfe. Dies führt dazu, dass bisher selbst bei geringfügigen Änderungen, z. B. im Nebenkostenbereich, neue Bewilligungsbescheide für Wohngeld und Sozialhilfe erteilt werden müssen. Nach § 32 Abs. 3 – neu – soll der Mietzuschuss für Sozialhilfeempfänger zukünftig bei Mietänderungen unter 15 v. H. für die Dauer von 12 Monaten unverändert bleiben. Hierdurch werden jährlich in erheblichem Umfang Wohngeld-Einzelentscheidungen entbehrlich und die Sozialhilfestellen entlastet.

Eine im Rahmen des § 32 Abs. 6 und 7 sachgerechte, weniger aufwendige Lösung ist im Übrigen nicht ersichtlich.

#### Zu Nummer 19

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Regelung des derzeitigen § 32 Abs. 4 nicht in einem Absatz 2a – neu –, sondern als Absatz 3 – neu – eingefügt und wie folgt gefasst wird:

„(3) Der Mietzuschuss ist in der Regel an den Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten zu zahlen. Bei mehreren Mietern oder mietähnlich Nutzungsberechtigten bestimmt die zuständige Stelle den Zahlungsempfänger nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Mietzuschuss kann an eine andere im Familienhaushalt (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) oder in der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (Absatz 2 Satz 1) lebende Person oder an den Empfänger der Miete gezahlt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist. Wird der Mietzuschuss an den Empfänger der Miete gezahlt, ist der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte hiervon schriftlich zu unterrichten.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 des Entwurfs werden Absätze 4 bis 7.

#### Zu Nummer 20

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Verweisung auf die Absätze 1, 2 und 4 des § 4 beschränkt wird. Künftig soll die Höhe des Wohngeldes nach dem Fünften Teil wie beim allgemeinen Wohngeld u. a. von der Haushaltsgröße abhängig sein. Für den Mietzuschuss nach dem Fünften Teil soll deshalb grundsätzlich der gleiche Haushaltsbegriff gelten wie für das allgemeine Wohngeld. Absatz 5 soll deshalb eine entsprechende Anwendung von § 4 ermöglichen, allerdings mit Ausnahme von § 4 Abs. 3: Familienmitglieder, die im Sinne von § 4 Abs. 3 vom Familienhaushalt „vorüber-

gehend“ abwesend sind, wohngeldrechtlich aber noch zum Haushalt gehören, werden nach dem Sozialhilfrecht nicht zur Bedarfsgemeinschaft gezählt. § 4 Abs. 3 soll deshalb von der Verweisung ausgenommen werden.

#### Folgeänderung (zu den Nummern 19 und 20)

In Artikel 14 Nr. 19 wird § 33 Abs. 5 Satz 1 wie folgt gefasst:

„§ 4 Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 25, 37b und 41 sind entsprechend anzuwenden.“

#### Zu Nummer 21

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass Artikel 14 Nr. 20 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa wie folgt gefasst wird:

„aaa) Vor Buchstabe a wird die Angabe „der Anlagen 1 bis 8“ durch die Angabe „des § 2“ ersetzt.“

#### Zu Nummer 22

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, dass in den neuen Ländern für Wohngeldbescheide, deren Bewilligungszeitraum in das Jahr 2001 hineinreicht, eine Überleitungsregelung erforderlich ist. Die Bundesregierung schlägt hierzu die folgende Regelung vor, nach der die Wohngeldstellen in den neuen Ländern den Bewilligungszeitraum für betroffene Bescheide bis zum 31. Dezember 2000 verkürzen oder das ab 1. Januar 2001 geltende Recht für den Bewilligungszeitraum ab 1. Januar 2001 schon im Jahr 2000 berücksichtigen können.

Artikel 13 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. § 42 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

3. Ist bis zum 31. Dezember 2000 über einen Antrag auf Wohngeld mit Ausnahme eines Mietzuschusses nach dem Fünften Teil zu entscheiden und reicht der Bewilligungszeitraum in das Jahr 2001 hinein, kann die Geltungsdauer des Bewilligungsbescheides abweichend von § 27 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2000 verkürzt werden. Wird der Bewilligungszeitraum nach Satz 1 nicht bis zum 31. Dezember 2000 verkürzt, ist der Entscheidung über die Leistung von Wohngeld aufgrund dieses Antrags für den Teil des Bewilligungszeitraums bis zum 31. Dezember 2000 das bis zu diesem Zeitpunkt, für den Teil des Bewilligungszeitraums ab dem 1. Januar 2001 das ab dem 1. Januar 2001 geltende Recht zugrunde zu legen.“